

Steuerfreie Lohnbestandteile

Steuerfreie Lohnbestandteile (Beispiele – kein Anspruch auf Vollständigkeit) ^{1,2}

Es handelt sich hierbei um Zahlungen, die zusätzlich zum Lohn oder Gehalt vom Arbeitgeber gewährt werden. Gehaltsumwandlungen gehören hier nicht dazu.

- Leistungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die der gesamten Belegschaft zugutekommen, z. B. Aufenthaltsräume, Duschen.
- Arbeitsmittel, die dem Arbeitnehmer zur beruflichen Nutzung überlassen werden.
- Annehmlichkeiten im Betrieb, wie Getränke und Genussmittel.
- Aufmerksamkeiten, Geschenke bei persönlichen Anlässen, Arbeitsessen bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen bis zu einer Freigrenze von € 60,-.³
- Inflationsausgleichsprämie bis zu € 3.000,- in der Zeit vom 26.10.2022 bis 31.12.2024.
- Aufwandsentschädigungen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit (z. B. Übungsleiter, Ausbilder) bis € 3.000,- pro Jahr (€ 250,- pro Monat).
- Auslagenersatz.
- Beihilfen für Notfälle bis € 600,- bei Krankheit, Unfall oder Kuren.
- Betriebsveranstaltungen maximal zweimal im Jahr und maximal € 110,- pro Mitarbeiter.
- Maßnahmen bei einem Bildschirmarbeitsplatz. Dazu zählen die Kostenbeteiligung bei Sehhilfen und die Übernahme von Massagekosten jeweils unter bestimmten Voraussetzungen; Untersuchung bzw. ärztlicher Nachweis erforderlich.
- Mahlzeiten-Zuschüsse vom Arbeitgeber, wie Essensmarken, Restaurantschecks, Kantinenessen unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb festgesetzter Grenzen.
- Fahrtkosten bei Reisekosten oder doppelter Haushaltsführung:
 - Erstattung durch den Arbeitgeber bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten:
 - tatsächliche Aufwendungen bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder
 - pauschalierter Kilometersatz von € 0,30 pro Kilometer für Hin- und Rückfahrt oder
 - unbesteuerter Gestellung vom Firmenwagen.
- Erstattung des Arbeitgebers bei doppelter Haushaltsführung:
 - erste und letzte Heimfahrt wie Reisekosten und
 - dazwischen eine Familienheimfahrt pro Woche per Pkw mit € 0,30 je Kilometer für die einfache Entfernung.
- Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen.
- Sachbezüge bis zu € 50,- pro Monat (Freigrenze).
- Leistungen zur Gesundheitsförderung bis zu € 600,- pro Jahr.
- Kindergartenbeitrag sowie pauschale Entgelte an einen Kinderbetreuungsdienst.
- Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von typischer Berufskleidung.
- Unentgeltliche Nutzung von PCs des Arbeitgebers.

¹ Vgl. Finanztip Verbraucherinformation GmbH: Steuerfreie Extras vom Chef. Stand: Dezember 2022. Verfügbar unter: www.finanztip.de/steuerfreie-sachzuwendungen/ (Abruf: 08.11.2024).

² Vgl. BARMER: Steuerfreie Arbeitgeberleistungen: Steuerfreie Extras. Stand: August 2024. Verfügbar unter: <https://www.barmer.de/firmenkunden/sozialversicherung/sozialversicherungslexikon/steuerfreie-arbeitgeberleistungen-1057832> (Abruf: 08.11.2024)

³ Vgl. Haufe Online Redaktion: Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmende bis zu 60 Euro steuerfrei. Stand: November 2023. Verfügbar unter: www.haufe.de/personal/entgelt/lohnsteuer-aufmerksamkeiten-und-kleine-geschenke/aufmerksamkeiten-an-arbeitnehmer_78_515346.html (Abruf: 08.11.2024)

Steuerfreie Lohnbestandteile

Steuerfreie Lohnbestandteile (Beispiele – kein Anspruch auf Vollständigkeit) ^{1,2}

Es handelt sich hierbei um Zahlungen, die zusätzlich zum Lohn oder Gehalt vom Arbeitgeber gewährt werden. Gehaltsumwandlungen gehören hier nicht dazu.

- Vom Arbeitgeber angemietete und vom Arbeitnehmer genutzte Parkplätze.
- Rabattpflichtbetrag von Waren und Dienstleistungen des Arbeitgebers (verbilligt oder unentgeltlich) bis zu einem Freibetrag von € 1.080,-.
- Reisekosten; dazu zählen Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Reisenebenkosten und Verpflegungsmehraufwendungen.
- Unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber gestellten Kraftfahrzeug.
- Schadenersatzleistungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich oder gerichtlich verpflichtet ist.